



Elektroordnung des Kleingartenvereins „Erholung“ e.V. Groitzsch

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Der Kleingartenverein versorgt über eine Gemeinschaftsanlage alle Kleingärten mit Elektroenergie. Die Gemeinschaftsanlage beginnt am Hauptzähler und endet in den Anschlusskästen, die den Anschluss für den Kleingarten bereitstellen.
- 1.2. Der Kleingartenverein, vertreten durch den Vorstand, tritt gegenüber dem Energieversorger als Abnehmer auf.
- 1.3. Die Gemeinschaftsanlage ist Eigentum des Vereins. Er ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Änderung und Unterhaltung der Gemeinschaftsanlage verantwortlich. Alle in der Folge anfallenden Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Vereinsanlage sind von allen Gartenpächtern gemeinsam zu tragen. Schäden an der Elektroanlage sind unverzüglich dem Vorstand zu melden. Hierfür ist eine Rücklage in Höhe von 4500,00 € vom Verein vorzuhalten.
- 1.4. Elektroinstallationsarbeiten sind grundsätzlich von einer Fachfirma oder einem vom Verein bestätigten Elektriker vorzunehmen.
- 1.5. Die Elektroanlage im Kleingarten ist ab Ausgang des Anschlusskastens Eigentum des Pächters. Er trägt für die fachgerechte Installation, Wartung, Instandhaltung, Kontrolle, den Betrieb und die Sicherheit sowie den Brandschutz die volle Verantwortung.
- 1.6. Den vom Verein bestätigten Elektrikern ist zur Kontrolle und zur Einhaltung dieser Ordnung der ungehinderte Zutritt zu den vereinseigenen Elektroeinrichtungen zu gewähren. Ist ein Gartenpächter nicht anzutreffen, kann der Elektriker auf Beschluss des erweiterten Vorstandes den benannten Garten ohne das Einverständnis des Pächters betreten.
Die Anschlusskästen sind zugänglich zu halten, u.A. von Bewuchs.

2. Genehmigung, Anmeldung, Anschluss

- 2.1. Für jeden Anschluss an das Elektroenergienetz ist ein Antrag an den Vorstand einzureichen, der folgendes enthalten muss:
 - a) Name des Gartenpächters und Anschrift
 - b) Garten-Nr.
 - c) Skizze über geplante Verlegung des Zuleitungskabels ab Anschlusskasten bis zur Laube.
- 2.2. Erst nach der Genehmigung durch den Vorstand darf der Gartenpächter eine zugelassene Firma mit der Elektroinstallation beauftragen. Nach der Bestätigung der den Vorschriften entsprechenden Installation durch die Firma und der Übergabe der Zählernummer, des Zählerstandes, der Abnahmeprotokolle und dem verbindlichen Lageplan für das Anschlusskabel an den Vereinsvorstand wird die Anlage durch den Vereinselektriker zur Benutzung freigegeben.
- 2.3. Der Anschluss der Laube an den Anschlusskasten erfolgt mittels Kabel (max. 3X2,5 mm² CU). Die Verlegung des Kabels erfolgt in einer Tiefe von mindestens 70 cm. Das Kabel ist zum Schutz vor Beschädigungen auf der ganzen Länge abzudecken und mit einem Kabelkennband zu versehen.

- 2.4. Der Anschluss jeder Abnehmeranlage (Laube) erfolgt über 10A-Sicherung im vorgesehenen Anschlusskasten. Für durchzuführende Schweiß-, oder sonstige Arbeiten, für die eine höhere Absicherung im Anschlusskasten erforderlich ist, kann zeitweise die vorhandene 10A-Sicherung durch eine 16A-Sicherung ersetzt werden. Dazu ist vom Vorstand die Genehmigung einzuholen.
- 2.5. Die Auswechselung der Sicherung im Anschlusskasten darf nicht durch den Gartenpächter erfolgen. Das hat nur von einem vom Vorstand bestätigten Elektriker zu erfolgen. Die Absicherung mit 10A- Sicherung ist nach Abschluss der Arbeiten, spätestens innerhalb von 3 Tagen, im Anschlusskasten wieder herzustellen.
- 2.6. Der Montageort für den Zähler muss sich im trockenen Bereich befinden. Die Absicherung in der Laube darf höchstens mit 10A-Sicherung erfolgen.
- 2.7. Die Installation hat nach den allgemein gültigen Rechtsvorschriften zu erfolgen.
- 2.8. Als Schutzmaßnahme ist die Fehlerstromschutzschaltung (FI-Schalter, RCD mit 30 mA Auslösestrom) in der Laube vorzusehen. Altanlagen, in denen eine Installation nicht möglich ist (2-Leiter Verkabelung, klassische Nullung) haben Bestandsschutz.

3. Kassierung

- 3.1. Die Kassierung der Energiekosten erfolgt jährlich durch die eingeteilten Elektrokassierer. Die Abnehmer haben dem jeweiligen Kassierer an den abgesprochenen Terminen Zutritt zu den Zählern zu gewähren. Die Kassierung erfolgt vorzugsweise durch die Elektrokassierer bar vor Ort.
- 3.2. Beträge größer 100 € können in Abstimmung mit dem Vorstand als Ratenzahlung beglichen werden. Ratenzahlungen erfolgen lt. Beschluss des erweiterten Vorstands vom 21.09.2022 bei Beträgen über 100 € in 3 Raten bzw. über 400 € in 6 Raten.
- 3.3. Die Höhe der Beträge für die Stromkassierung wird durch Beschluss des erweiterten Vorstandes festgelegt. Grundlage hierfür sind die geltenden Preise des Energieversorgers im Bezugsjahr.
- 3.4. Jeder Abnehmer hat eine Vorauszahlung zu entrichten. Diese Vorauszahlung dient zur Deckung von Abschlagszahlungen an den Energieversorger und der jährlichen Schlussrechnung. Die Höhe der Vorauszahlung wird auf Grundlage des Jahresverbrauchs berechnet.
- 3.5. Sollte eine Ablesung nicht zustande kommen, wird ein erhöhter Pauschalpreis in Rechnung gestellt. Stromschätzung
- 3.6. Das Entgelt für den verbrauchten Strom ist binnen eines Monats zu entrichten. Bei Nichtbezahlung wird, nach einer Frist von 14 Tagen, der Abnehmer vom Strombezug ausgeschlossen.

4. Schlussbestimmung

Diese Elektroordnung ersetzt die am 29.04.2022 auf der Mitgliederversammlung beschlossene Ordnung und tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 26.04.2024 in Kraft.